

Steuerliche Instrumente zum Risikomanagement in Forstbetrieben

Online-Seminar

Wirtschaftsrat Landesverband Sachsen-Anhalt

29. September 2020

Dr. Roland Wierling

Diplom-Volkswirt, Diplom-Forstwirt

Steuerberater Landwirtschaftliche Buchstelle

DR. WIERLING & KOLL.

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Inhalt

A. Entscheidungssituationen des Waldbesitzers

B. Bilanzielle Stellschrauben

1. Gewinnermittlungsart
2. Buchung und Ausbuchung von Wald im Anlagevermögen
3. Naturverjüngung vs. Pflanzung in der Bilanz
4. Rücklage nach Forstschädenausgleichsgesetz
5. Flächenverkauf und Rücklage nach § 6b EStG (Reinvestitionsrücklage)

C. Steuerliche Stellschrauben

1. Thesaurierung von Gewinnen
2. Verpachtung und Betriebsausgabenpauschale
3. Außerordentliche Holznutzungen (Kalamitätsnutzungen § 34 b EStG)
4. Eigener Buchungskreis „Jagd“
5. Verluste und Liebhaberei
6. Bildung eines Investitionsabzugsbetrages
7. Umsatzsteuerliche Option nach § 24 Abs. 4 UStG

D. Aktuelle Forderungen an die Politik

Entscheidungssituationen des Waldbesitzers



- a) **Vor der eigenen Kalamität**
- b) **In der Kalamität**
- c) **Nach der eigenen Kalamität**

Entscheidungssituation des Waldbesitzers

Vor der eigenen Kalamität

Man bekommt Einblicke über Medien in andere Betriebe und den Markt:

- Erkenntnis:
- Betroffen sind vor allem ältere Bestände
 - Forstliche Lohnunternehmer für die Aufarbeitung sind schwer zu bekommen
 - Holzangebot steigt, Holzpreis fällt (ggf. abhängig von der Holzart)
 - erhöhte allgemeine Insolvenzgefahr (Vorkasse als Instrument)
 - Insolvenzgefahr für Forstbetriebe besteht

Maßnahmen

Einschlag in älteren Beständen trotz Angebotsüberhang und Preisdruck am Holzmarkt (aber frisches Holz wird immer noch gesucht)

Beauftragung der Forsteinrichtung (Betriebe über 50 ha)

Ggf. Prüfung des eigenen Wegenetzes

Aufrüstung eigenen Technikbestandes (z.B. IAB)

Sicherung der Liquidität ggf. Überbrückungskredit („Erntekredit“) oder Corona-Kredit (ggf. Landwirtschaftliche Rentenbank)

Entscheidungssituation des Waldbesitzers

In der Kalamität

Betroffen sind vor allem ältere Bestände

Forstliche Lohnunternehmer für die Aufarbeitung sind schwer zu bekommen

Die Forstbehörden drängen zur Handlung (Flächenberäumung)

Die Liquidität wird knapp

Kreditaufnahme (z.B. um Kalamitätsbestände wg. Forstschutz zu räumen)

Maßnahmen

Anmeldung der Kalamitäten gegenüber Finanzamt. „Glücklich, wer jetzt ein Forsteinrichtungswerk hat.“

Abmeldung der Kalamitätsholzmengen beim Finanzamt

Bemühen um Lohnunternehmer

Meldung von Kahlschlägen an die Forstbehörden

Ggf. Aufrüstung eigenen Technikbestandes, trotz angespannter Liquidität

Beräumung des Kalamitätsholzes zu nicht auskömmlichen Preisen
(Aufarbeitungskosten > Erlös; bei negativem Ergebnis kein Steuereffekt); heute Standard

Entscheidungssituation des Waldbesitzers

Nach der eigenen Kalamität

Großes Aufforstungsprogramm

Das Altersklassenverhältnis hat sich zugunsten der jüngeren Bestände verschoben

Forstliche Lohnunternehmer für die Pflanzung werden schwer zu bekommen sein, Pflanzen werden knapp

Die Forstbehörden drängen zur Handlung (Aufforstung)

Die Liquidität ist knapp

Maßnahmen

Zurückfahren des regulären Einschlags zum Vorratsaufbau

Ggf. Umsatzsteuerliche Option (Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrektur als Beitrag zur Liquiditätssicherung)

Bemühen um Lohnunternehmer zur Pflanzung

Sicherung von Pflanzen in Baumschulen (Entscheidung über Auswirkung des Klimawandels, Baumartenwechsel); Pflanzung oder Naturverjüngung

Sortierung der Finanzen (insb. Kreditrahmen, teilweiser Flächenverkauf)

Ggf. Erschließung anderer Einnahmen (z.B. kommunaler Technikeinsatz)

Organisation Wildmanagement auf größeren Jungbestandsflächen

Zwischenstand



Das Geld muss in jeder Phase vor dem Zugriff des Finanzamtes geschützt werden

(Das war auch vor der Krise schon so. Jetzt bekommt es teilweise existentielle Bedeutung)

Bilanzielle Stellschrauben

1. Gewinnermittlungsart
2. Allg. Rückstellungen: z.B. für Aufforstung bei Kahlschlägen über der Verbotsgrenze
3. Buchung und Ausbuchung von Wald im Anlagevermögen
4. Naturverjüngung vs. Pflanzung in der Bilanz
5. Eigener Buchungskreis „Jagd“
6. Rücklage nach Forstschädenausgleichsgesetz
7. Flächenverkauf und Rücklage nach § 6b EStG (Reinvestitionsrücklage)

Gewinnermittlungsart

1. Betriebsvermögensvergleich (= Bilanz)
„Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um die Entnahmen und verringert um die Einlagen“ (§ 4 (1) EStG)
2. Einnahme/Überschuss-Rechnung (§ 4 (3) EStG) **EÜR**
Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, wenn keine Bücher geführt werden bzw. geführt werden müssen

Zufluss-/Abflussprinzip (Liquiditätsbetrachtung), aber es gelten die Regelungen über die AfA

Besonderes Verzeichnis des Anlage- und Umlaufvermögens ist zu führen

(an dieser Entscheidung hängen verschiedene steuerliche Folgen und Wahlrechte)

Gewinnermittlungsart

Grenzen der Buchführungspflicht (Bilanz wird verpflichtend)

- Umsätze > 600.000 € oder
- Wirtschaftswert > 25.000 € oder
- Gewinn > 60.000 € im Kalenderjahr

Finanzbehörde muss auf Buchführungspflicht hinweisen. Keine Rückwirkung, nur Wirkung für die Zukunft.

Beispiel für Wirtschaftswert: Kiefer 26 €/ha (max 961 ha)

Fichte 80-100 Jahre 1.500 €/ha (max 16,5 ha)

(Kalamität kann dazu führen, dass Bilanzierungspflicht entfällt; aber nur in Abstimmung mit Finanzamt)

Gewinnermittlungsart

Berücksichtigung des Holzeinschlages im Rahmen der Gewinnermittlung

1. Bei Bilanz

Bei Kahlschlag (Definition?) Abgang des Bestandeswertes erfolgswirksam (mindert den Gewinn), dann sind aber die Wiederaufforstungskosten zu aktivieren (sonst sind die Wiederaufforstungskosten direkt abzugsfähige Betriebsausgaben, BMF 15.12.1981), Methode: Buchwertabspaltung

Wiederaufforstungskosten müssen aktiviert werden (ausgenommen, sie betreffen einen nicht abgrenzbaren Holzbestand).

Rückstellung wegen Wiederaufforstungspflicht (> 2 ha), nur soweit sie als Betriebsausgaben zu behandeln sind. Bei Kalamitäten häufig möglich, wenn Bestandeswerte nicht ausgebucht werden

2. Bei Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Kahlschlag kann auch abgezogen werden, da Anlageverzeichnis geführt wird.

Rückstellungen können nicht gebildet werden

Buchung und Ausbuchung von Wald im Anlagevermögen



Wenn der Wald gekauft wurde, stehen im Anlageverzeichnis mehrere WG:

1. Bodenwert
2. Bestandeswert
3. Jagdwert (nur wenn Eigenjagd)
4. Sonstige Wirtschaftsgüter (Wege, Schranken, Zäune etc.)

Die Positionen 1. und 3. liegen „wie Beton in der Bilanz“

Die Position 4 wird abgeschrieben über die Jahre (gewinnmindernd)

Die Position 2 **kann sich verringern bei Holzeinschlägen, wenn diese in hiebsreifen Beständen vorgenommen werden** (gewinnmindernd) und bei Kahlschlägen (v.a. Kalamitäten)

Grundsatz der Aufteilung: „Wie in zivilrechtlichem Vertrag vereinbart“, ansonsten im Verhältnis der Verkehrswerte (Teilwerte) der einzelnen Wirtschaftsgüter (v.a. Bestand und Boden) zueinander.

Ausbuchungen bei Kahlschlag

Nach Urteil vom 5.6.2008 BFH:

- Bei Kahlschlag 100% Abzug des Bestandeswertes (gewinnmindernd)
- Bei Endnutzungen über max. 30 Jahre prozentualer Abgang (Schirmschlag, Femelschlag) (gewinnmindernd)
- Kein Abzug bei Durchforstung jüngerer Bestände

Konsequenz: Bei der Aufteilung des Kaufpreises Obacht geben, dass möglichst hohe Anteile des Kaufpreises auf den Bestand entfallen, um den „Beton in der Bilanz“ gering zu halten!

Aufteilung bereits im Kaufvertrag festschreiben.

Finanzamt arbeitet massiv an Verschiebung des Wertanteils zum Boden! (Richtung 60 %!)

Achtung: Nach Ausbuchung Kahlschlag müssen die Wiederaufforstungskosten (incl. Kulturpflege bis 5 Jahre) aktiviert werden. (Zaun ist eigenes WG)

Naturverjüngung vs. Pflanzung in der Bilanz



Grundsatz: Nach Ausbuchung des Bestandswertes müssen die Herstellungskosten des neuen Bestandes aktiviert werden (Pflanzen, Pflanzung, Kulturpflege bis 5 Jahre)

Bei Naturverjüngung gibt es nur geringe Kosten (ggf. keine Aktivierung!), aber Baumartenwechsel wegen Klimawandel wird erschwert

Zaunbau ist unproblematisch, da Zaun immer als eigenes Wirtschaftsgut aktiviert wird und über 8-10Jahre abgeschrieben wird

Verschiedene Kostenbegriffe

Kostenbegriffe		
	Aktivierungspflicht	sofortige Betriebsausgabe
Waldanschaffungskosten	Aufteilung im Verhältnis der Teilwerte der Wirtschaftsgüter zueinander	-
Erstaufforstungskosten	auf landwirtschaftlichen Flächen; umfassen Pflanzkosten, Nachbesserungskosten, Pflegekosten für 5-8 Jahre bis gesicherte Kultur steht	-
Pflege- und Bewirtschaftungskosten	"dürfen" aktiviert werden	aus Vereinfachungsgründen Betriebsausgaben (BMF 16.05.2012)
(Wieder)Aufforstungskosten ohne Untergang und Absetzung eines Wirtschaftsgutes (Bestand)	-	Bei Fortbestand des alten Bestandes; es entsteht kein abgrenzbarer neuer Bestand
Wiederaufforstungskosten nach Kahlschlag	vgl. Erstaufforstung; früherer Bestand war Wirtschaftsgut (> 1ha) und führte zur Buchwertabspaltung [fortan eigenes Wirtschaftsgut im Anlageverzeichnis]	-
Kosten nach Großkalamitäten	-	häufig aus Vereinfachungsgründen (auch bei Kahlschlag)
Nachaufforstungskosten	-	Wiederherstellung von zerstörten Jungbeständen

Rücklage nach ForstschAusglG (nur bei Bilanz!)

Bildung und Aufbau einer Rücklage nach § 3 ForstSchAusglG

- Instrument der Gewinnglättung
- max. 100% der durchschnittl. nutzungssatzmäßigen Einnahmen der letzten drei Jahre
- jährlich Zuführung max. 25 % der durchschnittl. nutzungssatzmäßigen Einnahmen (Bereinigung in „nutzungssatzmäßigen Einnahmen) der letzten drei Jahre
- Pflicht zum betrieblichen Ausgleichsfonds (Zeitpunkt strittig), Sparbuch
- Auflösung für: Ergänzung der Erlöse bei Einschlagsbeschränkung, Forstschutz, Holzlagerung, Wiederaufforstung und Waldpflege, Schadensbeseitigung
- Vorteil trotz Liquiditätsbindung: Steuerlich günstig und verwendbar als Sicherheit.

Weiteres aus Forstschädenausgleichsgesetz

- Forstschäden - Ausgleichsgesetz
 - § 4 Abs.1 ForstSchAusglG gewährt nicht buchführungspflichtigen Betrieben im Falle einer Einschlagsbeschränkung erhöhte Pauschsätze (um eine Benachteiligung gegenüber buchführenden Betrieben – Rücklagenbildung nach § 3 ForstSchAusglG – auszugleichen)
 - § 4a ForstSchAusglG beschränkt Nichtaktivierung von Kalamitätsholz auf Einschlagsbeschränkung nach § 1 ForstSchAusglG
 - Aber: Einschlagsbeschränkung ist aktuell nicht ausgerufen

Veräußerung von Waldflächen und Rücklage nach § 6b EStG

- Angespante Liquiditätslage kann zur Notwendigkeit des Flächenverkaufs führen
- Grundsätzlich würde die Differenz zwischen niedrigem Buchwert (v.a. historischer Anschaffungswert) und höherem Verkaufspreis der Waldfläche eine steuerpflichtige Aufdeckung der stillen Reserven bedeuten.
- Bei Grundstücken, die länger als 6 Jahre im Betriebsvermögen sind, kann eine steuerfreie Rücklage gebildet werden, die nach spätestens 4 Jahren aufzulösen ist. (Bedeutet aber Re-Investition in den nächsten 4 Jahren) ; Strafverzinsung droht

Steuerliche Stellschrauben

- Zeitpunkt des Geldflusses (Wahl zwischen Bilanz und EÜR, Wahl des Wirtschaftsjahres)
- Kalamitätsholz (halber oder viertel Steuersatz, Forsteinrichtungswerk)
- Aktivierungswahlrechte
- Betriebsausgabenpauschale (20% vs. 55 %) - Damit ist alles abgegolten!!! (nur bei Betrieben < 50 ha)
- Umsatzsteuerliche Option

Thesaurierung von Gewinnen

- Gewinn bleibt langfristig im Eigenkapital, dafür gewährt der Fiskus eine Besteuerung von nur 28,5 % (§ 34 EStG)
- Aber Nachbesteuerung, falls Gewinn in der Zukunft doch entnommen wird (Strafsteuer 25%)
- Verbessertes Eigenkapital erhöht die Kreditwürdigkeit für die Kalamitätszeit bzw. verbessert die Liquidität durch Rückführung von Verbindlichkeiten

(v.a. günstig, wenn neben Einkunftsart LuF weitere Einkünfte erzielt werden, die einen Steuersatz von um 40 % bedingen)

Betriebsausgabenpauschale § 51 EStDV

- § 51 Abs. 2 und 3 EStDV Bemessungsgrundlage und Höhe der Pauschalen:
 - Betriebsausgabenpauschale
 - **55%** bei Einnahmen aus der Verwertung des eingeschlagenen Holzes
Verwertung: tatsächliche Veräußerung und/oder Entnahme
(bei Entnahme wird eine Einnahme fingiert)
 - **20%** bei Einnahmen aus der Verwertung stehenden Holzes

(Entschädigungen aus Sturmversicherungen gehören zu Einnahmen aus Holznutzung)
- § 51 Abs. 4 und 5 EStDV Abgeltungsumfang
 - Alle Betriebsausgaben eines Wirtschaftsjahres - außer Wiederaufforstungskosten sowie Buchwertminderungen für das Wirtschaftsgut „Baumbestand“ - sind damit abgegolten (Ggf. günstig bei Kalamitätsfällen)

Betriebsausgabenpauschale § 51 EStDV

Beispiel

Erlöse aus Holzeinschlag	10.000 €
Weitere Erlöse (z.B. Jagdpacht)	1.000 €
Ausgaben (z.B. Holzernte, Zinsen)	<u>- 3.000 €</u>
Gewinn (zu versteuern)	8.000 €

ODER

Ermittlung nach § 51 (hier Abs. 2) EStDV

Erlöse aus Holzeinschlag	10.000 €
Betriebsausgabenpauschale 55%	- 5.500 €
Weitere Erlöse (z.B. Jagdpacht)	<u>1.000 €</u>
Gewinn (zu versteuern)	5.500 €

Betriebsausgabenpauschale § 51 EStDV

Beispiel zu § 51 Abs. 4 EStDV

→ Wie vorher, nur erfolgt hier ein Teil der Nutzung in Form eines 1ha Kahlschlags –
(Rest-Buchwert 1.500 € für Bestand)

Erlöse aus Holzeinschlag	10.000 €
Betriebsausgabenpauschale 55%	- 5.500 €
Betriebsausgabe Buchwertabgang 1 ha	- 1.500 €
Weitere Erlöse (z.B. Jagdpacht)	<u>+1.000 €</u>
Gewinn	4.000 €

→ die 1.500 € sind als Betriebsausgabe zusätzlich zu berücksichtigen

→ eine Wiederaufforstung nach Kahlschlag müsste zu Herstellungskosten aktiviert werden (s.o. Naturverjüngung kann hier günstig sein)

Betriebsausgabenpauschale § 51 EStDV

- § 51 Abs. 1 EStDV Anwendungsbereich:
 - Für nicht buchführungspflichtige kleine forstwirtschaftliche Betriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe mit einem Teilbetrieb Forst
 - **50 ha Grenze** → forstwirtschaftlich genutzte Fläche darf 50 ha nicht übersteigen

Fragen zur 50 ha Grenze:

1. Was ist mit Nichtholzboden wie Wildacker, Holzlagerplätzen...?
2. Was ist mit Nichtwirtschaftswald § 142 Abs. 2 BewG?
3. Wie können Betriebe „verkleinert“ werden, um die BA-Pauschale nutzen zu können? (ggf. auf < 50 ha wegen pauschalem Nutzungssatz 5 fm/ha, R 34b. 6)
 - Verpachten an Dritte oder Entwicklung von Kleinbetrieben
 - Einbringung in GbR ohne Eigentumsübergang
 - Verpachtung des zu erntenden Teils

Betriebsausgabenpauschale § 51 EStDV

- Bei Pachtverträgen unter Familienangehörigen ist auf die Fremdüblichkeit zu achten. Die Verpachtung muss so erfolgen, als wenn sie unter Fremden Dritten geschlossen worden wäre.
- Gleiches gilt für die Begründung einer GbR etc.

TIPP: Entsprechende Verträge gut vorbereiten und auch umsetzen.

(aber: Effekt greift nur, wenn Erlöse > Kosten sind)

Verpachtung und Betriebsausgabenpauschale

- Es kann sinnvoll sein, Teile von Forstbetrieben zu verpachten, um einige Betriebsteile unter eine Größe von 50 ha zu bekommen.
- Erst unter 50 ha kann zur Betriebsausgabenpauschale optiert werden
- Nur sinnvoll bei wertvollen Beständen (z.B. Eichenalholz, Edellaubholz)

Außerordentliche Holznutzungen (Kalamität § 34b EStG)



A.o. Holznutzungen sind ... **(2) Holznutzungen in Folge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen)**

- keine abschließende Legaldefinition - stellt nur auf „...Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen...“ ab
 - somit zugehörig alle infektiösen Holzerkrankungen bspw. Pilze
 - Sturm
 - Schädigungen durch Insekten
 - auch zugehörig sind durch Menschen verursachte Schäden bspw. Immissionsschäden, Kriegsschäden (lt. Kommentar)
 - auch zugehörig Schäden durch Klimawandel bspw. Dürre, (Grundwasserabsenkung noch unklar)
 - zugehörig auch begründete Kalamitätsfolgehiebe (z.B. Fichteninseln)

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen



- nicht dazu zählen die regelmäßigen Schäden

In den Erläuterungen zur Kalamitätsanmeldung führt die **Finanzverwaltung** aus:

*„Zu den Kalamitätsnutzungen zählen nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen (z.B. **einzelne** dürre Bäume, Schäden durch Blitzschlag, **einzelne** Windwürfe oder Käferbäume) soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abgänge halten (Sammelhiebs- oder Totalitätsmenge).“*

- (Durchforstungen mit Totholzentnahme in Stangenhölzern sind damit fraglich, da es sich nicht nur um einzelne Bäume handelt!)
- nicht dazu zählen die regelmäßig in der Forstwirtschaft entstehenden Schäden (Rücke- und Fällschäden, Rotfäule in bestimmtem Maß)
- Wenn der „Klimawandel“ bleibt, könnten diese Schäden zur Regel werden

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen

- § 34 b Abs. 2 EStG Ermittlung der begünstigten Einkünfte
 - Grundlage ist der im Forstbetrieb ermittelte Gewinn (Einnahmen aus Holz abzgl. der damit verbundenen Betriebsausgaben. Übrige Betriebsausgaben bleiben unberücksichtigt. (z.B. Buchungskreis Jagd)

Beispiel:

Einschlag und Verkauf von 500 fm; davon sind 300 fm ordentliche Holznutzung und 200 fm außerordentliche Holznutzung (Erlös ord. Holznutzung 70 €/fm; Erlös a.o. Holznutzung 55 €/fm; Erntekosten 20 €/fm)

Erlöse ordentliche Holznutzung	21.000 €
Erlöse außerordentliche Holznutzung	11.000 €
Betriebsausgaben (ehemals Verwaltungskosten etc. „Fixkosten“)	- 2.000 €
<u>Betriebsausgaben (z.B. Holzerntekosten, „variable Kosten“)</u>	<u>- 10.000 €</u>
Gewinn	20.000 €

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen

Berechnung

	Betrag
Einnahme	32.000 €
Betriebsausgabe	<u>-12.000 €</u>
	20.000 €
<u>Außerordentliche Holznutzungen 200 fm</u> Gesamte Holznutzungen 500 fm = 0,4	
Begünstigte Einkünfte (40 %)	<u>8.000 €</u>
Ordentliche Einkünfte (60 %)	<u>12.000 €</u>

Beispiel nach Wiegand NWB 40/2011

Abkehr vom € - Verhältnis zum Mengenverhältnis !!!

→ Hochsetzen der Menge aus Kalamitätsholz (Hackschnitzel, Kronenholz, „Ganzbaum mit Wurzel“), wenn auch zu deutlich geringerem Preis, ist steuerlich sinnvoll.

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen

- § 34 b Abs. 3 EStG Steuersätze
 - Gewinne aus ordentlicher Holznutzung unterliegen immer dem vollen individuellen Steuersatz
 - Nr.1: Bei außerordentlichen Holznutzungen kann vom ersten Festmeter an der halbe individuelle Steuersatz beansprucht werden
 - kein Betriebswerk mehr nötig
 - Nr.2: Wird mit außerordentlichen Holznutzungen der einfache Nutzungssatz überschritten, dann kann der Viertelsteuersatz beansprucht werden
 - **Betriebswerk hier nötig !!!**
 - Forstbetriebe bis 50 ha können vereinfachend einen Nutzungssatz von 5 fm o.R./ha ansetzen (R 34b. 6)

(Bei stark von Friederike betroffenen Betrieben (>doppelter Nutzungssatz) über alles ¼ Steuersatz)

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen



Beispiel

Einschlag und Verkauf von 500 fm; davon sind 200 fm ordentliche Holznutzung und 300 fm außerordentliche Holznutzung; Nutzungssatz 250 fm

Mit Betriebswerk oder bis 50 ha Betrieb!

200 fm volle Besteuerung

250 fm $\frac{1}{2}$ Steuersatz (a.o. Nutzung bis zum einfachen Nutzungssatzes)

50 fm $\frac{1}{4}$ Steuersatz (a.o. Nutzung außerhalb des einfachen Nutzungssatzes)

Oder

Ohne Betriebswerk oder über 50 ha Betrieb

200 fm volle Besteuerung

300 fm $\frac{1}{2}$ Steuersatz (a.o. Nutzung)

(Sonderregelung „Friederike“ beachten)

Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen

- § 34 b Abs. 4 EStG Voraussetzungen
 - Mengenmäßige Trennung und Nachweis nach ordentlicher und außerordentlicher Holznutzung
 - Unverzögliche Meldung von Kalamitäten an das Finanzamt und Nachweis der Menge nach Aufarbeitung (Problem: Zeitpunkt des Übergangs des Holzes bei Selbstwerbungsvertrag oder Trailerverladung; hier gibt es aktuell Probleme)
- § 34 b Abs. 5 EStG Sachliche Billigkeitsmaßnahmen
 - abweichende Steuersätze festlegen
 - Verweis auf § 4 a ForstSchAusglG – Buchführende Betriebe können bei Schadereignissen von der Aktivierung des liegenden Kalamitätsholzes absehen
 - Bundesregierung braucht Zustimmung des Bundesrates

Verluste und Liebhaberei

- Vermutlich rutscht der Betrieb in eine längere Verlustphase durch Vorratsaufbau
- Bei länger andauernden Verlustphasen nimmt das Finanzamt gerne „Liebhaberei“ an. Das heißt, dass die Verluste nicht anerkannt werden und damit die Verrechnung mit anderen positiven Einkünften entfällt.
- In der Konsequenz alles unterlassen, was eine „Liebhaberei“ wahrscheinlich macht (übertriebene Jagdaufwendungen, „Baumartenspielereien im Klimawandel“)

Eigener Buchungskreis „Jagd“

•Der § 34 b EStG spricht davon, dass *„von den Einnahmen sämtlicher Holznutzungen die damit in sachlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abzuziehen“* sind.

Die Buchführung muss also einerseits die Einnahmen der Holznutzungen separat erfassen und zum anderen alle zugehörigen Betriebsausgaben.

-> Jagderträge zu Jagdaufwendungen enden häufig negativ. Daher müssen diese aus der o.g. Berechnung ausgeklammert werden.

-> Gleiches gilt für Vermietungsobjekte im Forstbetrieb usw.

➤ Schon bei der Buchführung muss entsprechend erfasst werden! Sonst werden Chancen, Steuern einzusparen, verschenkt

Investitionsabzugsbetrag

Wenn die Anschaffung von Technik (z.B. Schlepper und Rückeanhänger) geplant ist, sollte zur Verringerung der Steuerlast vor der Kalamität ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden

Max. 40 % Abschreibung kann im Jahr der Bildung angesetzt werden; Im Jahr der Investition Rückgängigmachung, dann aber SonderAfA 20 % und reguläre AfA

(Verschiebung der AfA in ein Jahr mit größerem Steuereffekt, früher „Ansparabschreibung“ zur Liquiditätsbildung)

Bedingung: bewegliches Wirtschaftsgut und Wirtschaftswert <125.000 €

(Achtung: Wenn die Investition nicht innerhalb von drei Jahren vorgenommen wird, gibt es Strafverzinsung)

Umsatzsteuerliche Option nach § 24 Abs. 4 UStG

- Grundsätzlich ist die Pauschalierung (gewinnwirksamer 5,5 % Umsatzsteuerausweis ohne Vorsteuerabzug) eine günstige Form
- Anders bei längeren Verlustphasen: Die Option zur Regelbesteuerung ist möglich. Die Bindung dauert 5 Jahre. Danach Rückwechsel zur Pauschalierung möglich.
- Vorteil: Vorsteuern aus Eingangsrechnungen werden vom Finanzamt erstattet
(Entscheidungssituation: $\Sigma \text{USt } 5,5 \% < \Sigma \text{Vorsteuer}$)
- Zusätzlicher Liquiditätsschub möglich durch Vorsteuerberichtigung (§ 15 a UStG) mit Rückwirkung von 5 oder 10 Jahren.

Forderungen an die Politik

Überarbeitung des Forstschädenausgleichsgesetz (vorangetrieben von AG Kalamitäten des DFWR)

- Vereinfachung der Rücklage nach Forstschädenausgleichsgesetz
- Ausrufung der „Einschlagsbeschränkung“ soll geändert werden (Regionalität, Bezug zu einzelnen Baumarten, keine absolute Einschlagsbeschränkung)
- Bindung an Ausgleichsfonds soll gelockert werden
- Vereinfachte Aufstockung und vereinfachte Abstockung der Rücklage
- Maß für die Rücklage z.B. eine Hektarpauschale (500 €/ha)
- Erhöhte Betriebsausgabenpauschale soll anders gelöst werden (keine Wirkung, wenn Erlöse < Kosten)

Vergütung der Klimaleistungen (vorangetrieben von AGDW)

- z. Zt. 100 € pro ha und Jahr (Voraussetzung aktive Waldbewirtschaftung)



Vielen Dank

Das Büro

Dr. Wierling & Koll. Steuerberatungsgesellschaft mbH
Werderstraße 19, 31224 Peine

Dr. Roland Wierling, Steuerberater, Diplom-Forstwirt, Diplom-Volkswirt,
Landwirtschaftliche Buchstelle

Seit 2007 in Peine tätig, 6 Mitarbeiter, Mandatsstruktur: ca. 75 % Forstbetriebe
und Forstliche Lohnunternehmer in Nord- und Ostdeutschland (übrige:
Stiftungen und Vereine, Landwirtschaft, Heilberufe, Freiberufler,
Gewerbebetriebe)

Telefon 05171-50 69 00
Mobil: 0173 – 619 44 66

www.wk-stb.de

Telefax 05171-50 69 029

wierling@wk-stb.de